Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittlungen



§1 Allgemeines

(i) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGR) regeln die Bedingungen, die bei der Direktvermittlung von Personal zwischen der Stoneberg IT Recruitment GmbH (bachstehend "Stoneberg" genannt) und ihren Auftraggebern gelten. Sie gelten auch für alle zukünftigen direkten Personalvermittlungen, auch wenn sie nicht noch einmal absdrücklich vereinbart werden

(2) Soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschaftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftragsgebers gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.

§ 2 Zustandekommen, Gegenstand und Durchführung des Vertrages

(I) Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber Stoneberg beauftragt, ihm fur seine Zwecke geeignete Arbeitskrafte zu benennen und Stoneberg eine darauf gerichtete Tatigkeit entfaltet. Dies ist der Fall bei Bestatigung des Auftrags oder der sofortigen Benennung eines oder mehrerer geeigneter Kandidaten

(2) Stoneberg recherchiert auftrags- oder projekt bezogen für den Auftraggeber und stellt dem Auftraggeber passende Kandidaten-Exposees zur Verfugung Auf Wunsch erfolgt dann eine personliche Vorstellung des Bewerbers beim Auftraggeber, Eine erfolgreiche Vermittlung wird von Stoneberg nicht geschuldet.

(3) Die von Stoneberg gemachten Angaben zu einem Kandidaten berühen auf den ihr durch den Bewerber selbst erteilten Informationen bzw. auf Informationen durch Dritte. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann Stoneberg daher nicht übernehmen.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Vermitfungsauftrag benötigten Unterlagen Stoneberg rechtzeitig und vollständig vorzulegen und Stoneberg von allen Vorgangen und Umstanden in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgange und Umstände, die erst während der Tätigkeit von Stoneberg bekannt werden.

(5) Hat sich ein durch Stoneberg vorgestellter Kandidat bereits zu einem früheren Zeitpunkt oder parallel beim Auftraggeber beworben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Stoneberg hierüber unverzuglich zu informieren. In diesem Fall erbringt Stoneberg keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Bewerbers Der Auftraggeber kann Stoneberg jedoch anweisen, auch bezuglich dieses Kandidaten weiterzuarbeiten. Unterrichtet der Auftraggeber Stoneberg nicht unverzüglich über die führen oder parallele Bewerbung des vorgestellten Kandidaten und ladt den Kandidaten zum Vorstellungsgesprach ein, so haftet er für den Schaden, welcher Stoneberg dadurch entstanden ist, dass Stoneberg mangels unverzüglicher Benachrichtigung weiterhin tätig gewesen ist.

§ 3 Vermittlungsprovision

(I) Soweit einzelvertraglich nicht anderes vereinbart, wird mit Abschluss eines Arbeits- oder Dienstvertrages zwischen einem von Stoneberg wirmittelten Bewerber und dem Auftraggeber oder einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen eine Vermittlungsprovision fällig. Dabei ist es unerheblich, ob der Kindidat über die im Anforderungsprofit beschriebenen Qualifikationen tatsächlich verfügt.

(2) Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt das Standardhonorar 35% des Jahreszielgehalts des vermittelten Kandidaten, mindestens jedoch eine Pauschale von 17.500,00 EUR Das der Berechnung der Vermittlungsprovision nugrundeliegende Brutternenatsgehalt des Bewerbers versteht sich unter Einschluss aller Gehaltsbestandteile Erhält der eingestellte Arbeitnehmer einen Dienstwagen, werden pauschal 7.500,00 EUR zum Bruttojahresgehalt hinzugerechnet. Die festgelegten Honorare bleiben auch in folgenden Fallen zuhlbar.

a. wenn der Auftraggeber oder der Bewerber den Arbeitsvertrag auflost, ohne dass dies von Stoneberg zu vertreten ist;

b wenn der Auftraggeber den Bewerber innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Plasentation durch Stoneberg in ingendeiner Weise einstellt, auch wenn die Position und Aufgabe sich von der ursprunglichen Position und Aufgabe diastisch unterschordet. Dies gilt ebenfalls falls der Auftraggeber die Anstellung des betreflenden Bewerbers oder der Bewerber selbst das Angebot des Auftraggebers zuvor verweigert hatte, oder wenn eine Vereinbarung über die Bereitstellung von Dienstlastungen z.B. auf froiberuflicher Basis getroffen wurde,

C. Wenn der Bewerber durch einen Dritten (bspw. eine andere Personalvermittlungsgesellschaft, oder ein Tochterunternehmen des Auftraggebers) eingestellt wird, sofern diese Einstellung innorhalb von zwolf Monaton nach dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem Stoneborg den betreffonden Bewerber ursprünglich präsentiert hatte.

d wenn der Auftraggeber einem Dritten den Beweiber nahelegt und dies zu einer Einstellung bei einem Dritten führt.

e wehn der Auftraggebei die ihm zwecks Vertragsanbahnung mitgeteilten Daten des Bewerbeis nicht vertraulich behandelt und/oder an Dritte weitergibt, und der Bewerber mit dem Dritten den Vertrag mit dem Bewerber abschließt. Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss mit dem Dritten und erleidet Stoneberg durch die unbefugte Weitergabe der Daten einen anderweitigen, hat der Auftraggeber diesen zu ersotzen.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem von Stoneberg vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb von diel Tagen nach

Vertragsunterzeichnung Stoneberg schriftlich anzuzeigen. Hierbei hat der Auftraggeber gegenüber Stoneberg die Höhe des vereinbarten Bruttojahreseinkommens unter Einschluss aller Monatsgehälter, Weihnachtsgratifikationen, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile mitzuteilen

[4] Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung aus § 3 Abs. 3 nicht nach- kommen, ist Stoneberg berechtigt, ein für die Qualifikation des Bewerbers marktübliches Brutto-Jahreseinkommen zu Grunde zu legen.

(5) Wird der Arbeitsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder kommt er mit einem anderen durch Storieberg vorgeschlagenen Kandidaten zustande oder wird ein Bewerber für einen von der Stellenbeschreibung abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen so berührt dies den Provisionsanspruch von Storieberg nicht.

(6) Kundigt der Auftraggebei den Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt, so bleibt der Anspruch von Stoneberg auf die Provision sowie auf Erstattung der Kosten aus allen übrigen vereinbarten und erbrachten Leistungen bestehen.

(7) Bei Nichtantreten des kandidaten zu der jeweiligen Stelle wird das Honorar zu 100 % dem Auftraggebei zurückerstattet

§ 4 Sonderleistungen und Reisekosten

(1) Sonderleistungen wie z.B. anzeigengestützte Personalsuche in Printmedien oder Eignungstests sind zwischen Stoneberg und dem Auftraggeber gesondert schriftlich zu vereinbaren und werden dem Auftraggeber getrennt in Rechnung gestellt.

(2) Nach Absprache mit dem Auftraggeber werden Reisekosten der Bewerber oder Kosten für auswärtige Vorstellungs- bzw. Auswahlgesprache nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, auf der Grundlage der aktuellen Reisekostenrichtlinie des Auftraggebers.

§ 5 Zahlungsbedingung

Der Rechnungsbetrag zuzuglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Rechnung wird nach Unterschrift des jeweiligen Vertrages erstellt.

§ 6 Haftung

(I) Die Dienstleistung von Stoneberg für die Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Prufung der Eignung des Bewerbers. Der Auftraggeber tragt mit Abschluss des Arbeits- oder Dienstvertrages mit dem Bewerber die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Stoneberg und eventuelle Erfullungsgebilfen haften nicht für Anspruche und Schäden, die sich aus einer eventuellen Nichteignung des Bewerbers ergeben.

[2] Stoheberg haftet nur für vertragstypische, vernunftigerweise vorhersebbare Schäden aus dem Vermittlungsvertrag. Sämtliche Haltangsbeschränkungen dieser AGBs gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit berühen sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpeis oder der Gesundheit durch Stoneberg und deren Erfüllungsgehilfen

§ 7 Vertragsbeendigung

(1) Ein Vertrag zur Personalvermittlung kann mit einer Frist von 5 Werktagen von beiden Vertragsparteien gekundigt werden. Als Zeitpunkt der Kündigung gilt der Posteingang bei Stoneberg bzw. beim Auftraggebei (Eingangsstempel).

(2) Kommt ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggebei und einem von Stoneberg vorgeschlagenen Kandidaten innei halb von 12 Monaten nach Kundigung des Vertrages zur Personalvermittlung zustande, so wird die Provision dennoch in vollei Hohe fallig. Die bis zum Zeitpunkt dei Kundigung entstandenen Kosten aus allen übrigen vereinbarten und erbrachten Leistungen sind Stoneberg ebenfalls ohne Abzug zu erstatten.

§ 8 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Parteien vereinbaren über den Auftrag und für die ihnen im Rahmen der Geschaftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien fort.

§ 9 Schlussbestimmungen

(I) Kündigung, Aufhebung und Änderung dieses Vertrags einschließlich dieser Textformklausel bedurfen der Textform

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teileweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so soll die Wirksamkeit dieser Vereinbarung davon im Übrigen unberührt bleiben. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, unverzuglich eine Regelung zu treffen, die den mit der Unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise erreicht oder diesem am nachsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslucke

(3) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, wird ausschließlich München vereinbart.

Stand: 01: Oktober 2023



Zeppelin Baumaschinen GmbH Gewerbegebiet Biedenkamp 2 D-21509 Glinde bei Hamburg z.Hd.: Herr Fründt

München, den 28.12.2023

Betreff: Auftragsbestätigung zur Personalvermittlung

Sehr geehrter Herr Fründt.

wie vereinbart sende ich Ihnen hiermit die Auftragsbestätigung bezüglich der Anwerbe- und Auswahldienstleistungen, die für die Zeppelin Baumaschinen GmbH von der Stoneberg IT Recruitment GmbH erbracht werden.

Die Dienstleistungen, die die Stoneberg IT Recruitment GmbH dem Auftraggeber gegenüber erbringt, bestätigen wir hiermit nochmals wie folgt:

- · Aufnahmegespräch & Beratung
- · Anwerbeaktivitäten
- · (Anzeigen, eventuell zusätzliches Exposure, interne und externe Kanäle)
- · Auswahl & Interview
- · Vorstellung der Kandidaten
- · Gesprächsabwicklung Kunde & Kandidat
- · (Prep & Debrief Richtung Kunden und Richtung Kandidat)
- · Betreuung der Einstellung
- · Beurteilung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), wie diese auf der Seite 2 dieses Dokumentes hinzugefügt wurden, sind anwendbar. Die wichtigsten Vereinbarungen für Anwerbung & Auswahl sind:

- · Das Honorar ist auf der Grundlage von "no cure, no pay".
- Das Honorar beläuft sich, wie in Artikel 3 beschrieben, abhängig vom Bruttojahresgehalt
- Das Vermittlungshonorar beträgt 35% des Jahreszielgehaltes, mindestens jedoch eine Pauschale von 17.500 EUR. Das Bruttojahresgehalt des Kandidaten beim Auftraggeber versteht sich inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen, Erfolgsbeteiligungen, Prämien, Provisionen, geldwerter Vorteil eines Dienstwagens etc.
- Die Rechnungsstellung erfolgt, wie es in Artikel 5 beschrieben ist, und die Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

Wir bitten Sie, die Bestätigung der Vollständigkeit halber als gesehen zu unterzeichnen und uns zurückzusenden.

Zum Einverständnis im Namen

Zeppelin Baumaschinen GmbH